

Das Baukindergeld ist die neue Eigenheimförderung der KfW-Bank und des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) für Familien, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende. In den vollen Genuss des staatlichen Zuschusses kommen alle Kindergeldberechtigten, die (Mit-)Eigentümer selbstgenutzten Wohneigentums sind und in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Baukindergeld beantragen können alle Berechtigten, die ein Haus oder eine Wohnung bauen oder kaufen. Dabei gibt es Stichtage: Für einen Neubau muss die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 erteilt werden – oder bereits erteilt worden sein. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten ist das Datum des notariellen Kaufvertrags maßgeblich: Dieser muss zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. März 2021 liegen.

Außerdem gibt es eine Einkommensgrenze: Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf bei einem Kind 90.000 Euro nicht überschreiten, für jedes weitere Kind kommen 15.000 Euro hinzu.

Das Baukindergeld beträgt 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren und wird längstens zehn Jahre lang ausgezahlt. Maximal bekommt eine Bauherrenfamilie also für ein Kind 12.000 Euro Baukindergeld, wenn sie das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen zehn Jahre selbst bewohnt. Beantragt werden kann das Baukindergeld direkt online im KfW-Zuschussportal – <https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>.

Höchstgrenze steigt mit jedem Kind

Das Baukindergeld ist, wie schon vergleichbare Zulagen und Steuervergünstigungen, an eine Einkommenshöchstgrenze gebunden. Beantragen können es unter bestimmten Voraussetzungen kindergeldberechtigte Personen, deren jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind unter 18 Jahren nicht überschreitet. Hinzu kommen weitere 15.000 Euro „Freibetrag“ pro Kind unter 18 Jahren. Bei zwei Kindern steigt die Höchstgrenze also auf 105.000 Euro, bei drei Kindern auf 120.000 Euro und so weiter. Je mehr Kinder zum Haushalt gehören, umso höher ist der Freibetrag.

Achtung: Es handelt sich um das zu versteuernde Jahreseinkommen des jeweiligen Haushalts – also brutto, vor Abzug aller Sozialleistungen und Steuern. Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen des Antragstellers sowie die Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Maßgeblich für die Berechnung ist der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Eingang des Antrags bei der KfW.

Dafür gibt es den Zuschuss

Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss. Bezuschusst werden ausschließlich selbstgenutzte Wohnimmobilien und Wohnungen, also Haus oder Eigentumswohnungen, im Inland. Außerdem muss die Immobilie die erste sein, die vom Antragsteller errichtet oder erworben wird. Wer also schon im Eigentum lebt und nun etwa mit Ankunft eines dritten Kindes eine größere Immobilie kaufen möchte, bekommt keine Zuschüsse.

Weitere Details siehe FAQs zum Baukindergeld auf der VPB-Website unter <https://www.vpb.de/faq-service.html>

Grundidee des Baukindergeldes ist es, insbesondere Familien zu eigenem Wohnraum zu verhelfen, nicht allgemein Wohneigentum zu schaffen, auch wenn die eigene Immobilie bekanntlich eine gute Alterssicherung ist. Die Haushaltsmitglieder, das heißt die Antragsberechtigten und im Antrag angegebenen Kinder, müssen also in der Immobilie wohnen und dort auch gemeldet sein.

Dafür gibt es kein Geld

Nicht gefördert werden Umbauten und Anbauten sowie Aufstockungen bestehender Immobilien. Auch eine Sanierung, etwa eines geerbten Hauses, ist nicht förderfähig. Nicht gefördert wird zudem jeder Eigentumserwerb (Neubau oder Kauf), dessen Kosten ohne Erwerbsnebenkosten nicht höher als die Förderung durch das Baukindergeld sind.

Ab wann gilt das Baukindergeld?

Das Baukindergeld kann online seit dem 18. September 2018 bei der KfW über das Zuschussportal der Bank beantragt werden – <https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>. Das Baukindergeld ist zeitlich begrenzt! Förderfähig sind Neubauten, für die die Baugenehmigung nach dem 1. Januar 2018 erteilt wurde und Neubauten, für die die Baugenehmigung noch bis zum 31. März 2021 erteilt wird. Für den Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten ist das Datum des notariellen Kaufvertrags maßgeblich: Dieser muss zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. März 2021 unterzeichnet worden sein beziehungsweise unterzeichnet werden. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann bis spätestens 31. Dezember 2023 ein Antrag auf Baukindergeld gestellt werden. Entscheidend ist, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug in das selbstgenutzte Wohneigentum gestellt wird. Relevant ist dafür stets das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum.

Das müssen Sie noch wissen:

Das Baukindergeld kann ausschließlich online im KfW-Zuschussportal beantragt werden – <https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>. Anträge in anderer Form können von der KfW nicht bearbeitet werden. Nach dem Eingang des Antrags bei der KfW erhält der Antragsteller durch die Bank zunächst eine Antragsbestätigung. Nachdem diese vorliegt, muss der Antragsteller seine Identität per Video-Identifizierung oder Postident-Verfahren gegenüber der KfW nachweisen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Antrags muss der Antragsteller die Einhaltung der Förderbedingungen mit den nachfolgenden Unterlagen nachweisen. Die Dokumente können im Zuschußportal hochgeladen werden:

Einkommenssteuerbescheide
(zweites und drittes Kalenderjahr vor
Antragseingang),
Meldebestätigungen,
Grundbuchauszug (alternativ
Auflassungsvormerkung).

Wichtig: Sämtliche Nachweise über die Einhaltung der Förderbedingungen müssen Sie im Original mindestens zehn Jahre ab Zahlung der ersten Zuschussrate aufbewahren und der KfW auf Verlangen vorlegen.

Checkliste:**Noch mal alles auf einen Blick:**

Gefördert wird erstmaliger Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Wer bereits Eigentümer einer Wohnimmobilie ist, erhält keine Förderung.

Es gibt keine Begrenzung der Wohnfläche. Keine Förderung für Umbau, Ausbau, Aufstockung, Anbau.

1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren, das amtlich an der Adresse des selbstgenutzten Wohneigentums gemeldet ist.

Zeitraum: Maximal 10 Jahre (ununterbrochene Selbstnutzung des Wohneigentums zu Wohnzwecken vorausgesetzt).

Einkommensgrenzen: 90.000 Euro zu versteuerndes Jahreshaushaltseinkommen bei einem Kind zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind (Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang).

Baukindergeld gibt es nur für Immobilien, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 gekauft oder gebaut werden:

Entscheidend sind Datum des Kaufvertrags oder Datum der Baugenehmigung. Antragstellung dann spätestens bis zum 31. Dezember

2023. Maßgeblich ist, dass Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Einzug erfolgt.

Wer kann Anträge stellen?

Jede natürliche Person, die (Mit-) Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und

die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt und deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet. Das Kind muss die genannten Bedingungen erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Die vorstehenden Informationen dienen allein der allgemeinen Information. Sie wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, für deren Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Gewähr. Wir behalten uns vor, ohne vorherige Ankündigung die bereitgestellten Informationen zu ändern, zu ergänzen oder zu entfernen.

Die Informationen können keine individuelle, produktbezogene Beratung durch die KfW-Bank oder eine einzel-fallbezogene Rechtsberatung ersetzen. Maßgeblich für die Förderung durch den Zuschuss „424“ (Baukindergeld) der KfW sind ausschließlich die Informationen und Bedingungen der Bank, die Sie auf deren offizieller Website unter www.kfw.de/baukindergeld abrufen können.